

D´Hondtsche Mandatsberechnung – Gemeinderatswahlen

Bei den allgemeinen Gemeinderatswahlen in der Steiermark werden je nach Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden eine in der Wahlordnung festgesetzte Anzahl an Gemeinderäten gewählt:

in Gemeinden bis zu 1.000 Einwohnern	9 Gemeinderäte
in Gemeinden mit über 1.000 Einwohnern	15 Gemeinderäte
in Gemeinden mit über 3.000 Einwohnern	21 Gemeinderäte
in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern	25 Gemeinderäte und
in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern	31 Gemeinderäte

Nach Feststellung des Wahlergebnisses in den einzelnen Gemeinden (Stimmenergebnisse der wahlwerbenden Parteien) werden die Gemeinderatssitze auf die einzelnen Parteien verteilt.

Um dem Verhältniswahlrecht, welches einen Wahlgrundsatz in der Bundesverfassung darstellt zu entsprechen muss also ein Berechnungsverfahren angewendet werden, das die vorhandenen gültigen Stimmen so aufteilt, dass die wahlwerbenden Parteien im Gemeinderat auch verhältnismäßig vertreten sind.

D´Hondtsches Wahlverfahren

Dies ist ein Berechnungsverfahren zur Verteilung von Mandaten (Sitzen) auf wahlwerbende Parteien und ist z.B. in der Gemeindewahlordnung 2009 wie folgt beschrieben:

Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet: Die Parteisummen werden, nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf auch das Fünftel, Sechstel usw., hierbei sind auch Bruchteile zu berechnen.

Die so ermittelten Zahlen werden zusammen mit den Parteisummen nach ihrer Größe geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird und gleichgroße Zahlen so oft anzusetzen sind, als sie in den angeschriebenen Zahlenreihen vorkommen.

Als Wahlzahl gilt die Anzahl der zu vergebenden Gemeinderatssitze (neuntgrößte, fünfzehntgrößte, einundzwanzigstgrößte Zahl usw.).

Jede wahlwerbende Partei erhält so viele Gemeinderatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere wahlwerbende Parteien auf einen Gemeinderatssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das Los.

BEISPIEL 1: Es kandidieren 3 Parteien – 9 Gemeinderäte werden gewählt

Eine Gemeinde hat **743 Einwohner**.

Bei dieser Einwohnerzahl besteht der Gemeinderat aus 9 Mitgliedern, es sind also **9 Mandate** zu vergeben.

Das Wahlergebnis:

Von den 529 gültigen Stimmen entfallen auf

Wahlpartei A 312 gültige Stimmen

Wahlpartei B 101 gültige Stimmen

Wahlpartei C 116 gültige Stimmen

Um festzustellen wie viele Sitze (Mandate) die einzelnen Wahlparteien im neuen Gemeinderat erhalten, ist folgende Berechnung nach dem D'Hondtschen Verfahren durchzuführen.

Die Parteisummen werden nach ihrer Größe gereiht und dann durch 2, 3 usw. wie folgt geteilt:

Partei		A		B		C			
Gültige Stimmen	1	—	312	5	—	101	3	—	116
1/2	2	—	156,0			50,5	8	—	58,0
1/3	4	—	104,0			33,3			38,6
1/4	6	—	78,0			25,2			29,0
1/5	7	—	62,4						
1/6	9	—	52,0						
1/7			44,5						

LEGENDE

* — in dieser Reihenfolge werden die Mandate den Parteien zugewiesen

Die neuntgrößte Zahl ist die Wahlzahl, diese beträgt **52,0**. Diese Wahlzahl ist in der Parteisumme A sechsmal, in der Parteisumme B einmal und in der Parteisumme C zweimal enthalten. Somit ergibt sich folgender Mandatsstand:

Wahlpartei A: 6 Mandate

Wahlpartei B: 1 Mandat

Wahlpartei C: 2 Mandate

=====